



Außenstelle Eschborn

Bundesnetzagentur • ASt Eschborn • Elly-Beinhorn-Str. 2 • 65760 Eschborn

MUSTER

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
Kassenzeichen

(0 61 96)
9 65-12 3
oder 9 65-0

Eschborn,
01.03.2021

Ihr Widerspruch gegen TKG-/EMVG-Beitragsbescheide.

Kassenzeichen

– Fortführung des Widerspruchsverfahrens –

Reduzierung des EMVG-Beitrages

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben Widerspruch gegen TKG-/EMVG-Beitragsbescheide erhoben. Diese werden unter folgenden Widerspruchaktenzeichen geführt:

Bescheid über	Beitragshöhe	Widerspruchsaktenzeichen
EMVG-Beiträge	212,16 €	77 WS 01004/16
TKG-Beiträge	64,01 €	77 WS 01003/16
EMVG-Beiträge	124,27 €	77 WS 01558/16
TKG-Beiträge	16,67 €	77 WS 01557/16

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post
und Eisenbahnen
Behördensitz
Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
(02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Außenstelle Eschborn
Elly-Beinhorn-Str. 2
65760 Eschborn

Telefax Eschborn
(0 61 96) 9 65-1 80

E-Mail Eschborn
esch.postfach@bnetza.de

Das Widerspruchsverfahren wurde zunächst aufgrund laufender sog. „Musterverfahren“ im Bereich des Flugfunks nicht weiter betrieben, um Erkenntnisse aus rechtskräftigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen abzuwarten, die auf die hier angesprochenen Widerspruchsverfahren übertragbar sind.

Diese Verfahren sind nun abgeschlossen. Die Verfahren wurden vor dem Verwaltungsgericht Köln geführt. Das Ergebnis ist, dass die

- gesetzlichen Grundlagen zur Erhebung von Frequenzschutzbeiträgen (FS-Beiträge),
- die Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV),
- die Zuordnung der Aufwände mittels Aufwandserfassung,
- die Verrechnungssystematik der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) der BNetzA
- das Kalkulationsverfahren
- sowie die Nutzergruppen und Bezugseinheiten

gerichtlich bestätigt sind. Nur im Rahmen der EMVG-Beiträge bedarf es einer Anpassung innerhalb der Kalkulation hinsichtlich des Verteilschlüssels für die Kosten der Marktüberwachung. Da eine nachträgliche Ermittlung dieses Schlüssels für die zurückliegenden Beitragsjahre nicht möglich ist, werden die EMVG-Beitragssätze um die Kosten für die Marktüberwachung reduziert. Dies entspricht etwa einem Drittel des EMVG-Beitrages. Diese Anpassung wurde durch die Elfte Verordnung zur Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung vom 3. März 2020 vorgenommen.

Daher wird Ihr Verfahren nun **wieder aufgegriffen und fortgeführt**.

Ich biete Ihnen an, wie bereits die Bundesnetzagentur den Verbänden zugesichert hat, Ihren Widerspruch kostenfrei zurückzunehmen. Auf die Geltendmachung von noch offenen Mahnkosten und Säumniszuschlägen wird verzichtet. Nach der Rücknahme werde ich das Verfahren einstellen und gleichzeitig den EMVG-Beitrag entsprechend des gerichtlichen Vergleiches um ein Drittel reduzieren.

Für die Bescheide der Jahre 2015 und 2016, die im Jahr 2019 beschieden wurden, wurde die Anpassung der EMVG-Beitragssätze schon berücksichtigt. Die erhobenen Beiträge wurden um diesen Anteil reduziert. Für die Jahre 2015 und 2016 werden keine EMVG-Beiträge rückerstattet.

Bitte geben Sie mir bis zum **05.04.2021** Bescheid, ob Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Sollten Sie hiermit nicht einverstanden sein, bitte ich Sie, Ihren Widerspruch weitergehend zu begründen. Im Anschluss wird über Ihren Widerspruch entschieden. Hierbei können Widerspruchsgebühren entstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Winter

Anlage
Rückantwortbogen

Dieses Schreiben wurde mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt und ist gemäß § 37 Absatz 5 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz ohne Unterschrift gültig